



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN / BEILAGE DES NSG. WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN
VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT: GAUAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN
VERANTWORTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF. A 28-500. KLAPPEN OOR 263 069.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 31

Wien, 11. Februar 1942.

Überreichung von Ehrenbriefen an verdienstvolle Turner.

In Anerkennung ihrer Verdienste um die Verbreitung der deutschen Leibesübung und in Würdigung ihrer langjährigen und erfolgreichen Mitarbeit an den Zielen des Nationalsozialistischen Reichsbundes für Leibesübungen überreichte heute (11. Februar) Stadtrat SA-Brigadeführer Kozich in seiner Eigenschaft als Gausportführer im Gobelinsaal des Rathauses fünf "alten Herren" des Ersten Wiener Turnvereins den ihnen vom "Nationalsozialistischen Reichsbund für Leibesübungen" verliehenen Ehrenbrief. Es waren dies der 72jährige Klemens Scheibler sowie die im Alter von 62 bis 71 Jahren stehenden Turner Ing. Karl Bohrhofer, Hubert Exenberger, Franz Stoß und Emil Goebel. Stadtrat Kozich verwies in seiner Ansprache auf die grundlegende Wandlung, die mit dem nationalsozialistischen Umbruch in der Wertschätzung der Leibesübungen für die Volksgemeinschaft eingetreten ist, und dankte den Ausgezeichneten für das hervorragende Vorbild, das sie durch ihre jahrzehntelange turnerische Betätigung der deutschen Jugend als der Trägerin des Gedankens des ewigen Deutschland gegeben haben.

Wesentliche Vereinfachung bei der Lohnsummensteuer.

Der Stadtkämmerer hat zur Erzielung einer Arbeitersparnis zugelassen, daß die Unternehmer, deren Lohnsumme 2000 RM im Monat nicht übersteigt, die Lohnsummensteuer statt allmonatlich bis auf weiteres bloß vierteljährlich, und zwar jeweils bis zum 15. April, 15. Juni, 15. Oktober und 15. Jänner für die vorhergehenden drei Monate abrechnen und zahlen können. Die städtischen Steuerkassen sind jedoch berechtigt, in besonderen Fällen die monatliche Abrechnung und Zahlung der Lohnsummensteuer nach dem Gesetz zu verlangen.